

§ 12 NÖ RDG Strafbestimmungen

NÖ RDG - NÖ Rettungsdienstgesetz 2017

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.08.2020

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern keine Zuständigkeit der Gerichte vorliegt, wer

1. sich als anerkannte Rettungsorganisation gemäß § 7 ausgibt, ohne eine solche zu sein,
2. als anerkannte Rettungsorganisation den Anforderungen einer Verordnung gemäß § 8 nicht entspricht,
3. als Rettungsorganisation bescheidmäßig auftragene Mängelbehebungen gemäß § 9 trotz Setzung einer Nachfrist nicht erfüllt,
4. ohne Notwendigkeit vorsätzlich ein Rettungsereignis veranlasst oder
5. ein Rettungsereignis vereitelt oder ernstlich behindert.

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 500,- bis € 20.000,-, für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zwei Tagen bis zu vier Wochen, zu bestrafen.

In Kraft seit 01.01.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at